

3307

1995

Y 2  
484 5



IV, 93

645  
IV, 93.



Des  
Raths zu Zorgau/  
**Willführ/**

**Geboth und Verboth/**

Nach welcher sich alle und iede Bürgere/  
auch Einwohner / und Schus-Verwandten / bey  
der Stadt Zorgau zu achten haben / zu ieder männli-  
glichen Wissenschaft zum Druck befördert/

ANNO 1696.



---

ZORG AU /  
Bedruckt bey Johann Zacharias Hempen.



Die  
Königliche Bibliothek  
Georg-August-Stadt  
Göttingen  
den 10ten Junij 1786  
Anno 1786



Georg-August-Stadt  
Göttingen





**V**ir Bürgermeister und  
Rathmanne der Stadt Zor-  
gau / fügen hiermit allen und  
jedem Bürgern / Einwohnern  
und Schuk, Verwandten dieser Stadt/  
zu wissen; Demnach der Hochlöblichste  
Chur. Fürst Herkog MAURITIUS, Preiß-  
würdigsten Andenkens / zu seiner Zeit be-  
reit / wie hoch nöthig es sey/bey allen und  
jedem Städten gute Ordnung in Policen  
und andern dergleichen Sachen / nach wel-  
cher ein iedweder Bürger und Einwohner  
sich achten müsse / aufzurichten / wahr ge-  
nommen/und eben darumb in seinem Anno  
1550. publicirten heylsamen Ausschreiben/  
A 2  
allen

allen auff Schrifft sitzenden Städten die  
 sonderbahre Freyheit ertheilet hat / daß sie  
 in Policcy. Sachen dergleichen Ordnun-  
 gen auffrichten / auch die alten wieder er-  
 neuern möchten: So haben unsere Vor-  
 fahren am Rathß. Stuhle nicht erman-  
 gelt / von viel und langer Zeit anher nicht  
 nur gewisse Statuta abzufassen / und deren  
 gnädigste Confirmation von hoher Obrig-  
 keit unterthänigst zu erbitten / sondern  
 Sie haben auch eine also genante Bill-  
 kühr oder gewisse Articul / wornach sich die  
 Bürger und Einwohner in Handwerckß  
 und andern Policcy. Sachen richten sol-  
 len / nach und nach auffsetzen / in gewisse  
 Bücher eintragen / bey Auf-führung eines  
 neuen Stadt. Richters / auch wohl bey  
 Verkündigung des Anbräuens / jährlich  
 ablesen / und alle und iede Bürger zu-  
 gleich zu deren Observantz verpflichten las-  
 sen /

sen/Nach dem aber einige Jahre anher/ die böse Gewohnheit allhier eingerissen ist/das bey der Auf-führung des neuen Richters/ und Ankündigung des Brauens / der wenigste Theil der Bürgerschaft erschienen/ und das Ablesen solcher Willkühr vergeblich gewesen / gleichwohl solche zu wissen/ und zu halten allen Bürgern und Einwohnern nöthig ist; So haben wir uns genöthiget befunden / solche zum Druck zu befördern / und hierdurch umb so vielmehr zu iedermans Wissenschaft zu bringen/ welche denn in nachfolgenden Puncten bestehet.



## I.

**M** Erstlichen und vor allen Dingen/  
 soll ein ieder vermahnet seyn / daß er Got-  
 tes Wort für Augen haben / dasselbe nicht  
 muthwillig versäumen / sondern täglich in  
 der Kirchen gerne / und mit Andacht hören/  
 nicht weniger zu Hause mit denen Seinigen  
 fleißig lesen/ernstlich bey sich betrachten / und  
 sein Leben darnach richten und anstellen solle / der ungezweifel-  
 ten Hoffnung / es werde der Allmächtige diese Gottesfurcht ei-  
 nem iedem in seinem Ampte/ Stande und Beruff reichlichen be-  
 lohnen / und eines ieden Nahrung / Handwerck und Arbeit desto  
 reichlicher segnen / gedeven und wohl gerathen lassen / wie dann  
 unser Herr und Heyland Christus selbstens uns allesampt die-  
 se Regul fürscreibet: Trachtet am ersten nach dem Reich Got-  
 tes / und nach seiner Gerechtigkeit / so wird euch das andere alles  
 zufallen.

## II.

Insonderheit aber soll bey diesen sorglichen und gefähr-  
 lichen Zeiten sich ein ieder/so wohl auch seine Kinder und Gesinde  
 fleißig zum Gebeth halten / auch die gewöhnlichen Bethstunden  
 und Freyttäglichen Bus. Predigten mit Andacht besuchen / wie  
 nicht weniger die solennen Bus. Beth. und Fast. Tage / so von  
 der hohen Landes. Obrigkeit angeordnet werden / mit heiligem  
 inbrünstigen Eyffer abwarten.

III. Nach.



III.

Nachmahls soll ein ieder wegen seiner eignen zeitlichen und ewigen Wohlfarth vermahnet seyn / Gott den Allmächtigen täglich von Grund seines Herzens zu bitten / daß er dieser Lande Universitäten / Kirchen / Schulen und Gemeinbeiten / und insonderheit dieser Stadt-Kirchen und Schule / und uns alle / bey seinem alleinseligmachenden Worte / wie dasselbe durch den theuren Mann Doctor Luthern seligen aus den Papistischen Finsternissen wieder herfür gebracht / und in den Apostolischen und Prophetischen Schriften / in den dreyen Haupt-Symbolis, auch in der ungeänderten Augspurgischen Confession Anno 1530. Kayser Carln dem Fünfften von denen Christlichen Ständen übergeben / so wohl in den Schmalkaldischen Articulen / und beyden Catechismis Lutheri verfasset / und hernach in dem Concordien-Buch wiederholet / Ingleichen bey dem rechten Gebrauch der heiligen Sacramenten / damit solches alles also unverfälscht auff unsere liebe Kinder gebracht / und fortgepflancket werden möchte / gnädiglich erhalten; Und hingegen allen Papistischen / Calvinischen und andern irrigen Lehren steuren / uns auch sonst für allen Land- und Haus-Plagen / Krieg / Aufruhr / Wasser- und Feuers-Noth / Pestilenz / Mißwachs / Zbeurung / anfälligen und neuen Kranckheiten / und allen andern Unglück / gnädiglichen schützen und behüten wolle.

IV.

Es soll ein ieder auch dem Herrn Superintendenten / allen Dienern Göttlichen Worts / so wohl dem Rectori und andern Schul-Bedienten / als welche der sämptlichen Bürgerschafft Kinder in Erkenniß des wahren Gottes und freyen Künsten unterweisen müssen / alle Reverenz und Ehrerbietung erzeigen / sie mutwilliglich nicht beleidigen / noch übel von ihnen reden /



reden / sondern vielmehr derselben Nutzen und Bestes befördern  
 helfen / und ihnen / so viel in eines jeden Vermögen ist / alles  
 Gutes erweisen / damit sie ihr Ampt / Gebeth und Arbeit mit  
 Freuden verrichten möchten / und nicht mit Seuffzen / denn sol-  
 ches ist nicht gut.

## V.

Es soll ein ieder seine Kinder in der Zucht und Verhab-  
 nung zum HErrn auffziehen / dieselben fleissig zum Gebeth/  
 Kirchen und Schulen halten / damit sie etwa in geistlichen / welt-  
 lichen oder Haus-Regiment GOTT dienen / und den ge-  
 meinen Nutz befördern helfen möchten / Sie sollen ihnen auch/  
 damit sie etwas rechtes lernen können / die Bücher / so sie in  
 der Schule nothwendig haben müssen / willig verschaffen / auch  
 da sie zum Studiren geschickt seyn / und Beliebung haben / dabey  
 erhalten. Da aber eines oder das andere Kind zur Schulen  
 nicht tüchtig / oder keine Lust darzu hätte / sollen zwar die Eltern  
 dasselbe / damit es sich dermahleins mit GOTT und Ehren ernäh-  
 ren möge / bey Zeiten ein ehrlich Handwerck lernen lassen / sol-  
 ches aber gleichwohl eher nicht aus der Schule nehmen / bis es im  
 Schreiben / Lesen und Catechismo völlig informiret worden /  
 und seines Glaubens gewiß sey ; Denn wo solches nachbleibet /  
 und die Kinder durch Verhängnis und Nachsehen der Eltern in  
 Unwissenheit GOTTES und seines Wortes stecken bleiben / auch  
 in Müßiggang und ander Unglück gerathen / werden es diese  
 gegen GOTT schwer zu verantworten haben : Da auch ein  
 Kind über einer seiner Præceptorum Klage führen würde / sol-  
 len dessen Eltern solches bey dem Præceptore oder Rectore  
 freundlich erinnern / und sich der Beschaffenheit erkundigen / nicht  
 aber / wie zeithero öftters hat geschehen wollen / mit Sturm und  
 Schelten wieder die Præceptores verfahren / bey des Raths  
 ernstest Straffe.

VI. Die

## VI.

Die Fuhren / auch Pferde. und Hand. Arbeit am Son-  
 tage / auch hohen und andern Festen / sollen bey der / in der Ebur-  
 fürstl. Policen. Ordnung darauff gesetzten Straffe gang und gar  
 verbothen / und unter der Frühe. und Vesper. Predigt die Tho-  
 re zugeschlossen seyn / und soll zu selbiger Zeit kein Thorwärter /  
 ohne Wissen des jedesmahls regierenden Bürgermeisters / bey  
 Vermeidung ernster Straffe / einiges Thor öffnen; Auch sol-  
 len an solchen heiligen Tagen gar keine Brandtwein. Gäste ge-  
 setzet / unter wählender Mittags. Predigt auch keine Gäste in  
 Bierhäusern geduldet / vielweniger ihnen Bier aufgetragen wer-  
 den / alles bey 12. Groschen Straffe.

## VII.

Unter dem Ampt / und wenn man das heilige Evangeli-  
 um handelt / soll niemand weder auffm Markte / noch vor den  
 Thoren spazieren gehen / weniigers sich im Wein. Keller / Bier-  
 oder Brandtwein. Häusern finden und antreffen lassen / bey des  
 Raths ernster Straffe.

## VIII.

Ein ieder soll die Gefälle / die er an Opffer. Gelde / Zin-  
 sen / und andern in den Gottes. Kasten zu bezahlen schuldig ist / zu  
 rechter Zeit reichen und geben / damit von solchem Einkommen  
 das Kastens. Gebäude in gutem Wesen erhalten / denen im Ho-  
 spital / auch andern Haus. Armen damit geholffen / den Kirchen-  
 und Schuldienern ihre Besoldungen vergnüget werden / und  
 derohalben nicht Klage oder Mangel fürfallen möge. Es soll  
 auch ein ieder / der Kinder in der Schulen hat / durch dieselben  
 dem Rectori, das gewöhnliche Schul. Geld / als Quartaliter  
 2. Groschen; Ingleichen das Holtz. Geld an 3. Groschen 6. Pfen-  
 nigen jährlich zu rechter Zeit überbringen / und bezahlen lassen /  
 damit

damit die Schul. Bedienten für ihre saure Mühe ihre Ergötzlich-  
keit/und nothdürfftigen Unterhalt haben mögen.

## IX.

Es soll sich ein ieder alles Fluchens / Schwerens und  
Gotteslästerns enthalten / bey Vermeidung der Straffe so in  
Churfürstl. Sächs. Constitution auff die Gotteslästerer ver-  
ordnet ist.

## X.

Es soll keiner muthwilliger Weise / und ohne erhebliche  
Ursachen arme verlassene Wittben und Wäysen beleidigen /  
sondern vielmehr schützen und handhaben helfen / damit sie nicht  
zur Ungebühr gedrückt / oder beschweret werden.

## XI.

Ein ieder Vormund / welcher der Administration  
nicht sonderlich erlassen worden ist / soll / Vermöge der Landes und  
hiefiger Stadt. Vormundschafts. Ordnung / jährlich seinem  
Mündelein / oder dessen nechsten Freunden / aller Einnahmen  
und Ausgaben halber / guterichtige Rechnung thun / und solche  
bey denen Vormundschafts. Herrn eingeben.

## XII.

Ein ieder der alhier Bürger werden will / soll eine Mus-  
qvete / sampt zugehöriger Patron. Tasche / in gleichen Degen und  
Gebencke haben / und die Musqvete mit der Stadt Signet von  
dem Ausreuter zeichnen lassen.

## XIII.

Ein ieder Bürger soll sich allezeit seiner Eydesh. Pflich-  
ten erinnern / und unserm gnädigsten Chur. und Landes. Fürsten  
getreu / gewehr und gehorsam seyn / deroselben gnädigsten Befeh-  
lichen

chen und Anordnungen willige Folge leisten / und sich nach den  
selben unterthänigst achten / nicht aber darwieder handeln / bey  
Vermeidung ernster Bestrafung.

XIV.

Es soll auch ein ieder der Pflicht / die dem Rathe und dero  
Berichten er geleistet / eingedenck seyn / sich in allen billichen Sa-  
chen gehorsamlich bezeigen / des Raths Weisungen in streitigen  
Dingen folgen / die Berichte zu iederzeit helfen stärken / allhier  
Recht geben und Recht nehmen / auch alles andere thun / was  
gehorsamen Bürgern oblieget / eignet und gebühret / und inson-  
derheit Schosß und Steuer / und alle andere Gefälle / zu rechter  
Zeit reichen und geben / damit es nicht / wenn er damit säumig /  
der gewöhnlichen Zwangs-Mittel bedürffen möge.

XV.

Es hat auch der Rath aus vielen wichtigen Ursachen vor  
undencklichen Jahren bereits geschlossen / daß ein ieder Wittber  
und Wittbe / deßgleichen auch der Bürger Söhne und Töchter  
sich mit keiner Person von einem Dorffe / ohne Erlaubnis des  
Raths in Ehe-Gelöbniß einlassen soll / würde aber iemand dar-  
wieder handeln / der soll deßhalb wilkührlich gestrafft werden.

XVI.

In Feuers-Nöthen / so Gott gnädiglich verhüten wol-  
le / soll sich ein ieder des Raths Feuer-Ordnung nach gehorsam-  
lich verhalten / und auff der verordneten Feuer-Herren Befehl  
gute Achtung geben.

XVII.

Die jenigen / welche des Sommers über / der Stadt  
zum besten Wasser-Lägel halten wollen / sollen sich deßwegen  
bald

bald Anfangs/ da sie sich solche Läger zulegen/ bey der Cämmerey anmelden/ und solches registriren lassen/ davon soll ihnen sodann jährlich Ein Neu. Schock gereicht/ oder an ihren Gefällen abgekürzet werden; Dargegen sollen sie schuldig seyn/ solch Wasser. Läger nicht nur an Rädern/ Achsen/ Reiffen und sonst tüchtig/ und also/ daß im Nothfall damit fortzukommen/ sondern auch den ganzen Sommer über voll Wasser zu halten: Würde aber bey der Besichtigung dieser Läger/ so des Jahrs zum wenigsten einmahl gehalten werden soll/ eines derselben ledig/ oder an Gefässe/ Wagen oder Rädern mangelhaft und untüchtig befunden werden/ so soll der Herr desselben zum ersten und andern mahl umb Fünff Groschen gestrafft werden/ zum dritten mahl aber auch des Einen Neuen Schocks/ so er auff selbiges Jahr zu geniessen hat/ verlustig seyn.

XVIII.

In Sommers. Zeit von Ostern bis zu wieder erfolgertem Anbrauen sollen allezeit zwey und zwey so Brau. Erben/ mit/ oder ohne Brauhauß haben/ ein Kühl. Faß/ die aber so kleine Erben haben/ iedweder ein Viertel oder Tonne mit Wasser für seiner Thüre halten/ und ob gleich etliche steinerne Tröge haben/ sollen doch dieselben nichts destoweniger Kühl. Fasse voller Wassers darneben setzen/ bey ernster Straffe; Diejenigen aber welche zwar Brau. Erben besitzen/ aber wegen Armuth nicht brauen können/ oder wegen der hiesigen Brau. Ordnung nicht dürfen/ sollen nicht eben ein Kühl. Faß/ sondern wie die kleinen Erben/ ein Viertel oder Tonnen zu setzen schuldig/ hierunter aber diejenigen nicht gemeinet seyn/ so das Brauen mit Willen unterlassen.

XIX.

Keiner soll sich mit übrigen Feuer. Holze belegen/ bey des Rath. Straffe/ sintemahl die Erfahrung gegeben/ daß in Feuers. Nöthen

Nöthen die Gefahr und Schade dadurch vergrößert worden/  
welchen Schaden aber ein ieder gegen **GOTT** im Himmel und  
seinen Nächsten/ den er hierdurch muthwilliger Weise umb seine  
zeitliche Wohlfarth bringet / und in eusersten Verderb stürzet/  
schwer wird zuverantworten haben.

**XX.**

Niemand soll Schutt oder Kehrriht an- oder in die Köhr-  
Kasten schütten / auch soll das Waschen und Ausspiehlen daran  
ganz und gar verbothen seyn; Und hierauff sollen so wohl der  
Köhrmeister/ als auch die Gerichts-Knechte Achtung haben/ und  
die Verbrechere anzeigen / dargegen sollen sie von der Straffe  
der 12. Groschen iedesmahl die Helffte bekommen.

**XXI.**

Ein ieder soll auff sein Feuer gute Achtung geben / und  
Unglück verhüten.

**XXII.**

Da aber/ durch **GOTTES** Verhängniß / bey jemand ein  
Feuer ausfähme / soll derselbe solches alsobald selbst beschreyen/  
alles bey ernster Straffe des Rathes.

**XXIII.**

Zu Verhütung Feuers-Gefahr soll ein ieder zum wenig-  
sten des Jahrs einmahl seine Feuermäuren / durch den hierzu be-  
stälten Meister tüchtig lehren lassen / nicht aber selbst lehren/  
und damit sich über das Lohn niemand zu beschweren haben mö-  
ge / so ist dem Feuermäurer-Kehrer deshalber ein gewisser Tax  
gemacht / und geordnet / daß er von einer kleinen Feuermäurer  
nur 2. Groschen / von einer Mittlern 3. bis 4. Groschen/ und von  
der größten 5. Groschen zu Lohn haben / und hierüber niemand  
beschweren soll; Hergegen soll ihm dieser Lohn jährlich auch von  
denen

denen jenigen gegeben werden / welche ihn nicht verlangen / er aber gegen dessen Empfang das Rehren zuverrichten schuldig seyn / wer hierwieder handelt / soll willkührlich gestraffet werden ; Die Becker aber / und andere so stets Feuer halten / oder wo Schlunte / oder die Feuermäuren sonst gefährlich seyn / sollen solche so oft als es die Nothdurfft erfordert / tüchtig kehren / und dennoch des Jahrs auch zum wenigsten einmahl durch den Feuermäurer-kehrer reinigen lassen.

XXIV.

Ein ieder angefessener Hauswirth soll zum wenigsten zwey gute lederne Eymmer / die jenigen aber so über vier Biere zu brauen haben / von zwey Bierern einen solchen Eymmer nebst einer Hand-Sprüngen halten / und in dem Hause auffhängen / damit man selbige zur Zeit der Noth haben könne.

XXV.

Die Feuerhacken und Leitern / so auff den Nothfall zu gebrauchen / sollen in denen hierzu gemachten Häuslein behalten werden / und von männiglichen unbenachtheiligt bleiben / auch ohne Erlaubniß zu andern Gebrauch nicht abgenommen werden.

XXVI.

Demnach Vermöge des Raths abhalten Freyheit und deshalb absonderlich erlangten Privilegii, keiner / er sey gleich ein Gastwirth oder anderer Bürger / und wohne in einem Bürgerlichen oder Freyhause / auch in und vor der Stadt und Schlosse / einiges Weinschanckes / dann nur so viel als ihme in seinen eigenen Bergen / die in des Ampts- oder in der Stadt Forgau Gerichten liegen / erwachsen ist / befugt ; Als soll niemand Wein / so in andern / als seinen eigenen und unter des Ampts und Raths Gerichten gelegenen Weinbergen erwachsen / sehen /



cken / vielweniger aber anderswo auffkauffen / und verzapffen:  
 Und damit hierinnen aller Unterschleiff umb so viel eher verhin-  
 det / oder erkundiget werde / so soll ein ieder / der erkauften Wein  
 einleget / solches zuförderst dem regierenden Bürgermeister an-  
 zeigen / solchen auch anders nicht / als durch die ordentlichen  
 Schröter abstossen und in Keller bringen lassen. So soll sich  
 auch kein Gastwirth unterfangen Wein einzulegen / und seinen  
 Gästen zuverzapffen / alles bey Straffe 50. Thaler / so oft einer  
 hierwieder thun und handeln würde.

## XXVII.

Niemand soll zu seinem Tisch-Trunck oder sein Haus  
 frembde Bier ohne Erlaubniß des regierenden Bürgermeisters  
 einlegen / wem aber solches zu thun verstattet wird / der soll nie-  
 mand / als Krancken / umbs Geld etwas davon verlassen / bey  
 Verlust des Bieres / und Straffe des Rathes.

## XXVIII.

Die Gastwirthe sollen ehrlichen / redlichen Leuten ohne  
 unangenehme Ursache Herberge nicht versagen / auch die Gäste ge-  
 bührend versorgen / mit der Zehrung aber wieder Billigkeit nicht  
 übernehmen; Ingleichen das Bedürffniß an Hafer und Heu  
 vor gefallenem Wische nicht auff dem Marckte einkauffen / und  
 dadurch Steigerung machen / sondern sich dessen ausserhalb der  
 Stadt erbohlen / bey des Rathes ernster Straffe.

## XXIX.

Alle und iede / welche auff den Kauff Brandtwein bren-  
 nen wollen / sollen sich / ehe sie es anfangen / und zwar gegen das  
 Quartal Crucis deshalb bey der Cämmerey anmelden / und  
 wer es so dann erlanget / der soll schuldig seyn den gewöhnlichen  
 Zins davon so lange zu entrichten / biß er solches Brennen bey  
 der

der Cämmerey wieder auffgiebt / und registriren lässe; Es soll aber solche Auffkundigung nicht mitten in dem Jahre / sondern gleichfalls auch gegen Crucis geschehen / und bis dahin der Zins entrichtet / denen jenigen aber / so sich nicht angegeben haben / und dennoch Brandtwein brennen / soll die Blasen ausge-rissen / und sie gebührend gestrafft werden: Wiewohl auch die jenigen / so vor ihr Haus Brandtwein brennen / des Zinses be-freyet seyn / so sollen sie es doch bey der Cämmerey jedesmahl anmelden / damit aller Unterschleiff verhütet werde.

## XXX.

Die jenigen / welche mit Wägen / Korn / Gerste / Hafer / Hopffen und dergleichen handeln / sollen solches alles nicht innerhalb der Meile / vielweniger vor gefallenem Wische auff dem Marckte selbst auffkauffen / bey der in denen hiesigen Statutis darauff gesetzten Sieben Schock Straffe / und soll gedachter Wisch alsbald frühe auffgestecket / und umb Eilff Uhr / und nicht eber / wieder abgenommen werden.

## XXXI.

Die Höcken / wie auch die Vorstädter sollen nicht Gän-se / Hühner / Eyer / Butter / Käse / und andere essende Speise und Wahren / von den Bauren / weder auff dem Marckte / noch vor den Thoren / noch sonst auff Gewinn auffkauffen / bey Busse eines Schocks.

## XXXII.

Die Vorstädter sollen sich auff dem Marckte mit ih-ren Wahren unter die Bäurinnen nicht setzen / bey Straffe 20. Groschen / so offte iemand darwieder handeln wird.

## XXXIII. Das

XXXIII.

Das Raschwerck soll man an denen Sonntagen und andern Feyertagen ehe nicht/dann nach der Vesper-Zeit feil haben/ bey des Raths Straffe.

XXXIV.

Niemand soll den anhero gebrachten Hopffen ohne Vorwissen des Raths / bey sich einsegen oder auffschütten lassen / sondern der Hopffe soll von denen Hopff-Leuten bey zwey Neue Schock Straffe auff dem Markt zu feilen Kauff gebracht werden/iedoch soll ihnen hierdurch unverwehret seyn / mit selbigen ein/bis zwey Nächte allhier zu herbergen

XXXV.

Ein ieder Brau-Erbe soll auff jedes Bier zwey Schessel Korn / die andern aber ieder drey Schessel oder mehr / nach dem die Häuser groß oder klein / fürfallender Zheurung damit zu wehren / in Vorrath haben.

XXXVI.

Es sollen die Becker ihr Brodt und Semmeln von guttem weissem und reinem Mehle recht und wohl ausbacken/ bey Straffe des Raths.

XXXVII.

Ingleichen die Becker dahin trachten / daß sie ihre Schweine vor denen Thoren/und nicht in der Stadt mästen/damit Starck und Unlust aus der Stadt komme.

XXXVIII.

Da ein Fleischer nicht Banckwürdig Fleisch hat / sol ihm dasselbe genommen /ins Hospitäl gegeben / und er darzu seiner Verbrechen nach gestraffet werden.

¶

XXXIX. Die



## XXXIX

Die Hölzer sollen sich nach des Rathes verordneten  
Schatz-Herrn gegebenem Taxa im Verkauffen halten/und nie-  
mand übersetzen/bey Straffe des Rathes.

## XL.

Die Fischer sollen/Vermöge Churfürst Ernesti dem Ra-  
the ertheilten Privilegii, ihre gefangene Fische ohne des Rathes/  
oder regierenden Bürgermeisters Vorbewustt ausser der Stadt  
an frembde Leute und Orte nicht verkauffen/sondern züörderst zu  
Marckte bringen/gleichwohl aber ehe nicht als im Sommer umb  
sieben Uhr / und im Winter umb acht Uhr / an der Elben aus-  
schütten / damit sie nicht zu zeitlich/und ehe dann die Predigt aus-  
wird / auff den Marckt kommen / und also Unrichtigkeit unter  
der Predigt verhütet bleiben möchte.

## XLI.

Die Müllere sollen sich ihrer Eyd und Pflichten erin-  
nern / treulich mahlen / niemand sein Guth verwechseln / noch  
etwas davon entziehen.

## XLII.

Die Handwercks-Leute in gemein sollen einem iedem mit  
der Arbeit fördern / und verwahren / darnebst aber mit dem Loh-  
ne nachwilliglichen nicht übersetzen / noch mit der Arbeit zur  
Ungebühr auffhalten.

## XLIII.

Die Handwerker sollen ihren verordneten Handwercks-  
Meistern in allen billichen Sachen gehorsam seyn / ihren con-  
firmirten Innungs Artickeln folgen / inmassen dann der Rath  
erböthig / eine iedere Zunft und Handwerck dabey zu schützen /  
und ohne erhebliche Ursachen darwieder nichts geschehen zu las-  
sen ;

sen ; Es soll aber kein Handwerk ohne Wissen und Bewilligung des Rathes neue Satzung und Ordnung machen / bey ernster Straffe.

**XLIV.**

Es sollen bey allen Handwercken so wohl bey der Bürgerschaft und ganken Gemeine alle heimliche Zusammenkunfte / Conspiraciones, und Conventicula bey hoher ernster Straffe / ganz und gar verbotthen seyn / sondern da einer oder der andere sich über etwas zu beschweren / sollen sie solches bey dem Rathe gebührlichen / oder gestalten Sachen nach / bey unserer gnädigsten Herrschafft unterthänigst an- und fürbringen / und darauff gebührlichen Bescheids und Weisung erwarten ; Inmassen hiervon in denen Statutis mit mehrern gehandelt wird.

**XLV.**

Die Bier-Schencken sollen recht Maß im Verkauffen geben / und soll niemand sein eigen Bier / ohne Beysein der Bier-Schröter / die eben darzu bestellet seyn / auch darauff warten müssen / und sonst keine andere Nahrung haben / ausschrotthen / bey 20. Groschen Straffe.

**XLVI.**

Da unter zweyen Eheleuten eines verstorbet / und das überlebende hernacher den Witbenstand verrücken / und wieder freyen wil / soll es ehe und zuvor es sich mit den Kindern der Erbschafft halber zu Grunde vertragen / der Erb-Vertrag auch vom Rathe angenommen / und ratificiret seyn wird / sich nicht auffbiethen lassen / bey Straffe 50. Gulden.

**XLVII.**

Demnach erbare Leute allezeit / wie denn nicht unbillig / das Leben und die Ehre gleich geachtet haben / als soll sich ein jeder

der alles Injurirens / Schändens und Schmähens gänzlich  
 enthalten/und hierdurch zu klagen / oder zu andern Unrath nicht  
 Ursach geben; Dafern aber einer deswegen beklaget/und über-  
 wiesen würde/soll er solcher Verbrechen halber nach Anleitung  
 der Churfürstl. Sächs. Constitution gestraft werden.

## XLVIII.

Ein ieder soll wöchentlich auff der Gassen für seiner  
 Thüre rein kehren lassen / und das Kehrlicht / Schutt und Mist  
 alsobald hinweg schaffen / und nicht liegen / vielweniger an die  
 Röhr. Kasten und andere gemeiner Stadt. Orte schütten lassen/  
 bey ernster Straffe.

## XLIX.

Die jenigen/so Pferde/ oder ander Vieh halten / sollen  
 denn in ihrem Hause gemachten/oder gesäuleten Mist nicht auff  
 öffentliche Gassen tragen und daselbst liegen lassen / sintemahl  
 hierdurch der Stadt Wohlstand verderbet / die Freyheit der  
 Strassen gehindert / und die Luft mit Stank angefüllet wird:  
 Wer aber dergleichen Mist loß seyn will/der mag ihn zwar / wo  
 er im Hofe nicht geladen werden kan / vor die Thür tragen las-  
 sen/es soll aber solcher nicht liegen bleiben / sondern alsobald weg-  
 geführet werden / alles bey des Raths Straffe / und Verlust des  
 Mists.

## L.

Niemand soll Schutt oder Mist auff die Stadt. Wäl-  
 le schütten/noch führen/bey 20. Groschen Straffe.

## LI.

Niemand soll im schwarzen Wasser fischen oder Garn-  
 säcke darein stellen/ bey Einem Schock Straffe.

## LII.

Die Vorstädter sollen die übrigen Gänse und Enten/  
 weil.

weil solch Feder. Viehe an der Viehe. Trifft / und in des Rathes  
Zeichen grossen Schaden thut / gänzlich abschaffen / und dieß-  
falls zu ernstem Einsehen nicht Ursache geben.

LIII.

Niemand soll dem andern die Tauben auff-fangen / bey  
willkührlicher Straffe.

LIV.

Die Vorstädter sollen keinen Mist auff die Wege füh-  
ren / bey 20. Groschen Straffe.

LV.

Die Vorstädter sollen keine Mist. Pfühle in das schwar-  
ze Wasser leiten / vielmehr aber die Schleusse / in welcher die ü-  
brige Mist. Gauche abgeföhret wird / in gutem Stand halten /  
und sie da hinein weisen.

LVI.

Niemand soll im schwarzen Wasser / obig der Leipzigi-  
schen Mühle waschen / oder Schweine schwemmen / bey des  
Rathes Straffe.

LVII.

Schweine sollen vor den Hirten getrieben werden / da sie a-  
ber jemand auff dem Marckte / in den Gassen / oder vor den Tho-  
ren würde umbher lauffen lassen / sollen sie gepfändet werden.

LVIII.

Die jenigen / welche Ziegen halten wollen / sollen solche  
nicht unter die Rube / sondern mit unter die Schweine treiben /  
oder gar in ihren Häusern füttern / and behalten / bey des Rathes  
Straffe.

LIX.

Ein ieder soll sein Viehe vor den gemeinen Hirten treiben / die eigene Hütung desselben aber ganz und gar verboten seyn.

LX.

Urin und ander Unflath soll bey Tag und Nacht nicht auff die öffentlichen Gassen ausgegossen / oder in die Schleusen geschüttet werden / bey Straffe.

LXI.

In denen Bierhäusern soll niemand auff den Abend im Sommer über Zehn / den Winter aber über Neun Uhr sitzen bleiben / der Wirth auch nach solcher Zeit weiter kein Bier geben / bey Straffe.

LXII.

Keiner soll heimlich auff die Stadt. Wälle todte Aeser werffen / oder dieselben auff der Gassen liegen lassen / sondern durch den Scharff. Richter hinweg schaffen.

LXIII.

Niemand soll das Rebricht / wenn es regnet / in die Schleusen kehren / damit die Stadt. Gräben nicht verfüllet werden.

LXIV.

Kein Mäurer / Zimmermann / noch Tagelöhner / soll sich ohne des regierenden Bürgermeisters Wissen / anders wohin zu arbeiten begeben / bey Verlust des Bürger. Rechts.

LXV.

Niemand soll gestohlen Gut und Wahren kauffen / bey Verlust derselben / und Straffe des Rath.

LXVI. Wer



LXVI.

Wer ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Rathes/ Bau-  
holz in die Stadt führen/ und darinnen auffbauen / oder abbin-  
den läffet/ derselbe soll in des Rathes Straffe verfallen seyn.

LXVII.

Wann nach dem Willen Gottes eines verstorbt/ soll es/  
so viel möglich/ förderlichst zur Erden bestetiget / und dießfalls  
der Ehrfl. Sächs. Kirchen- Ordnung nachgegangen werden.

LXVIII.

Niemand soll hinführo Küchen- Brau- oder ander Holz/  
wegen allerley sorglichen Gefahr / auff die Kirchhöfe legen.

LXIX.

Ein jedes Handwerk / so Schützen halten muß / soll ver-  
schaffen / daß dieselben sich zu gewöhnlicher rechter Zeit jedes  
mahls auff den Schieß- Platz unausbleibend einstellen und aus  
den Büchsen zu schiessen sich üben.

LXX.

Dieweil anch vielfältige Klage des Gesindes/ der Knecht-  
te und der Mägde halber biß anhero bey denen Gerichten fürge-  
lauffen/ in dem sich zum öfftern dieselben vermietthen / und nach-  
mahls solche Miethe wieder auffkündigen / mit Vorwand / daß  
sie in ihren vorigen Diensten bleiben wolten / daher den Ger-  
ichten viel Mühe zugezogen / auch oftmahls grosser Wieder-  
willen zwischen guten Freunden / solches leichtfertigen Gesindes  
halben erwecket wird; Als soll es/ wie es zeithero von langen Jah-  
ren her gehalten worden/ auch künfftig noch ferner also noch gehal-  
ten werden/ daß wo ein Knecht oder Magd sich zu jemand vermie-  
thet / und einen Groschen / mehr / oder weniger / darauff nimt /  
Daß

daß es auch solchen Dienst / es habe gleich dem vorigen Herrn zu welchem es sich auff eine gewisse / und nicht ungesetzte Zeit vermietet gehabt hat / den Dienst auffgekündigt oder nicht / dem neuem Herren unweigerlich und ohne einige Ausflucht halten / oder in Verbleibung dessen / mit Gefängniß gestraffet / und in Jahr und Tage in der Stadt zu dienen nicht geduldet werden soll.

## LXXI.

Niemand soll die Dienst-Bothen ihrem Herrn bößlich / oder mit List abspenstig machen / vielweniger zum Nachtheil bey sich auffhalten / noch ihnen Gelack in den Häusern zu halten gestatten / bey Straffe des Rathes.

## LXXII.

In dem übrigen soll sich ein ieder Bürger / Einwohner / und Schutz-Verwandter denen / in öffentlichen Druck vorhandenen Statuten gehorsamlich verhalten / nach denenselben sich in allen darinnen befindlichen Punkten achten / und darwieder keinesweges handeln / bey der daselbst einverleibten Straffe.

## LXXIII.

Jedlichen / weil nach alten Brauch zwey Haupt-Bedinge jährlich gehalten werden / als eines bey Aufführung des neuen Stadt-Richters / und das andere beim Ankündigen des Brauens / als sollen alle / und jede / welche vor solchem gebegtem Bedinge etwas zu schaffen / Häuser und andere Güther auffzulassen / oder in Lehen zu nehmen / oder sonst etwas fürzubringen haben / sich angeben / ihre Nothdurfft nach Gewohnheit dieser Stadt-Verichten / und gebegtem Fürgedinges Gebrauch anmelden / und darauff des Richters und Schöppen Befehl und Erkänntniß erwarten.

Wie

**W**ie wir nun oftgedachte sämptliche  
 Bürgerschaft und Einwohner zu  
 unverbrüchlicher Haltung aller vorher be-  
 schriebenen Puncten hiermit nochmahls  
 ernstlich vermahnen / Also behalten wir  
 uns zuvor / solche nach Gelegenheit der  
 Zeit und Läuſſte zu ändern / zu vermin-  
 dern / oder zu vermehren. Und haben zu  
 Urkund / unser und gemeiner Stadt klei-  
 neres Inſiegel hierunter drucken laſſen / So  
 geschehen / und geben / den dritten Tag des  
 Monats Januarii, nach Christi unsers Er-  
 löſers und Seligmachers Geburt / im Ein-  
 tauſend / Sechs hundert / und Sechs und  
 Neunkigstem Jahre.



D

Anhang.

# Anhang.

**N**ach dem ein ieder Bürger seiner  
 Pflicht und Endes / den er bey Erlan-  
 gung seines Bürger-Rechts abgelegt  
 und geschworen hat / billich ohne unterlaß  
 eingedenct / und solchem in allen Puncten treulich  
 nachzukommen / eiffrigst geflissen seyn / hergegen aber  
 vor der schweren Straffe / des Meinen-Endes / sich  
 ernstlich hüten soll / welche allen denenjenigen / so  
 wissentlich und muthwillig wieder solch ihr wohl-  
 bedächtig geleistet Jurament handeln / in Gottes  
 Wort / und denen weltlichen Rechten gedrohet ist ;  
 Da hergegen es leicht geschehen kan / daß die Pun-  
 cte / welche in diesem Ende begriffen seyn / und man  
 zu halten sich verpflichtet hat / vergessen werden  
 können. Als hat man so nützlich / als nöthig be-  
 funden / solchen Bürger-End allhier andrucken  
 zu lassen ; Und werden alle / die solchen geleistet ha-  
 ben / hiermit treulich ermahnet / solchem in allen  
 Puncten unverbrüchlich nachzukommen / davor  
 ein ieder Lob und Segen von Gott / auch Ruhm  
 vor der Welt / Friede in seinem Gewissen / und  
 Glück

Glück und Gedeihen in allem seinem Vornehmen  
haben. wird.

Die Puncte aber/ auff welche ein ieder Bürger setz  
ne Pflicht ablegen muß/ seynd folgende:

I.

Dem Rathe und denen Gerichten / bevorab dem Durch  
lauchtigstem Churfürstem zu Sachsen/ Unserm gnädigstem  
Herrn/ getreu/ gewehr und gehorsam zu seyn.

II.

Die Gerichte zu ieder Zeit stärcken zu helffen.

III.

Alle Statuta, Willkühr / alle löbliche Gewohnheiten/  
Freiheiten und Ordnungen zu halten und zu handhaben.

IV.

Gemeiner Stadt Ruh/ Frommen/ Ehre und Gedeihen  
zu schaffen/ Schaden zu warnen/ vorzukommen/ und anzufagen.

V.

Schoß und Zinse dem Rathe zu rechter Zeit zureichen  
und zu geben.

VI.

Alhier Recht zu geben und zu nehmen

VII.

Alles andere zu thun/ was ein gehorsamer Bürger thun  
soll.

D 2

VIII, Sich

VIII.

Sich nicht wegzumenden / unter einen andern Schutz-  
Herrn / es geschehe dann mit des Raths Urlaub und Abschiede.

IX.

Wann er auch in ein / unterm Ampte gelegenes Frey-  
Haus / oder gar in die Ampts-Vorstadt ziehen / oder auch in  
Eurfürstl. Bestallung und Dienste treten / und das Bürger-  
Recht nicht auffgeben würde / dennoch gleich andern Bürgern zu  
schossen / zu wachen / zu contribuiren / und zuverrichten / was die  
in der Stadt thun müssen.

Welche Puncte mit nachfolgendem Eyde be-  
kräftiget werden.

**A**les / was ich ietzt geredet und gelobet  
habe / und mir von Wort zu Wort  
vorerzehlet worden ist / das will ich stett /  
fest / und treulich halten / als mir Gott  
helffe / und sein heiliges Wort /  
Amen.



Ye 484c

ULB Halle 3  
004 964 160



V077

h. 15





Y  
48





Raths zu  
**Wille**  
 Geboth und  
 Nach welcher sich alle  
 auch Einwohner / und  
 der Stadt Torgau zu achter  
 gliches Wissenschaft zu

ANNO



Bedruckt bey Johann B



12.

